

Gemeinde Groß-Gerau (Hessen)
Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Hermannsberg West“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 19.11.2025



Bearbeitung:
Viviane Kohlbrecher, M.Sc.
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.1.	Untersuchungsgegenstand	5
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	6
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	7
2.1.	Vorhaben	7
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abschichtung	13
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	13
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	14
4	Datengrundlage und Methoden.....	15
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	16
4.2.	Methodik der Haselmauserfassung	17
4.3.	Methodik der Reptilienerfassung	18
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
5.1.	Avifauna	20
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	21
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	22
5.2.	Haselmaus	24
5.3.	Reptilien	25
6	Maßnahmenübersicht	29
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	29
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	30
6.3.	Empfohlene Maßnahmen	31
6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	31
7	Fazit	32
8	Literatur	33

9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	36
9.1.	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	36
9.2.	Elster (<i>Pica pica</i>)	39
9.3.	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	41
9.4.	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	44
9.1.	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	14
Tabelle 2 Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	15
Tabelle 3 Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2025)	20
Tabelle 4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	21
Tabelle 5: Nachgewiesene Reptilienarten im UG	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Norden von Groß-Gerau.	7
Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte im Plangebiet (orange umgrenzt) und seiner Umgebung. Gesetzlich geschützte Biotope sind als farbige Flächen dargestellt (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 13.10.2025).	8
Abbildung 3: Blick nach Norden auf das Plangebiet. Intensiv genutzte Ackerfläche mit bis in den Mai flächig ausgelegten Plastikplanen. Zwischen den Reihen befand sich im April bis Juni kaum Vegetation (IBU 04/2025).	10
Abbildung 4: Intensiv genutzte Ackerfläche nach entfernen der Plastikplanen. Neben der Anbaukultur findet sich kaum weiterer Bewuchs auf der Ackerfläche. Rechts im Bild befindet sich ein ruderalisierter Randstreifen. (IBU 06/2025).	10
Abbildung 5: Blick nach Süden in Richtung der A 67. Rechts befindet sich ein strukturgebender Heckenzug, der die Ackerflächen voneinander trennt (IBU 06/2025).	11
Abbildung 6: Gärtnerisch genutzte Rasenfläche im Osten des Plangebiets. Im Hintergrund sind jüngere Obstgehölze zu erkennen, die noch innerhalb des Plangebiets liegen (IBU 06/2025).	11
Abbildung 7: Südlicher Randbereich des Plangebiets. Links trennt ein Heckenstreifen das Areal von der A 67. An den artenarmen Grassaum grenzt die zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgebrochene Brachfläche an. Im Hintergrund befindet sich ein höhlenreicher Walnussbaum (IBU 04/2025).	12
Abbildung 8: Blick auf den zentral gelegenen ruderalen Saum zwischen Acker- und Rasenfläche (IBU 06/2025).	12
Abbildung 9: Lage der im Plangebiet (rot umkreist) ausgebrachten Haselmaustubes (gelbe Rechtecke).	18
Abbildung 10: Lage der im Plangebiet (rot umkreist) ausgebrachten Reptilienmatten (grüne Rechtecke).	19
Abbildung 11: Unter einer Reptilienmatte nachgewiesene, weibliche Zauneidechse. Der Nachweis gelang im Bereich des zentral gelegenen Heckenzuges (IBU 06/2025).	27

Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

Karte 2 „Reptilien“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2024).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Groß-Gerau plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Hermannsberg West“. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer Gewerbefläche auf einer Fläche von rd. 5,3 ha. Die Fläche befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Groß-Gerau direkt an die A67 angrenzend (Abbildung 1). Das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* wurde 2025 für die tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet beauftragt.

Auf den betroffenen Flurstücken befindet sich neben Intensivacker auch eine gärtnerisch genutzte Rasenfläche. Im Süden wird das Plangebiet durch die A67 abgegrenzt. Westlich schließen sich weitere intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Osten und Norden grenzen weitere Gewerbeflächen direkt an.

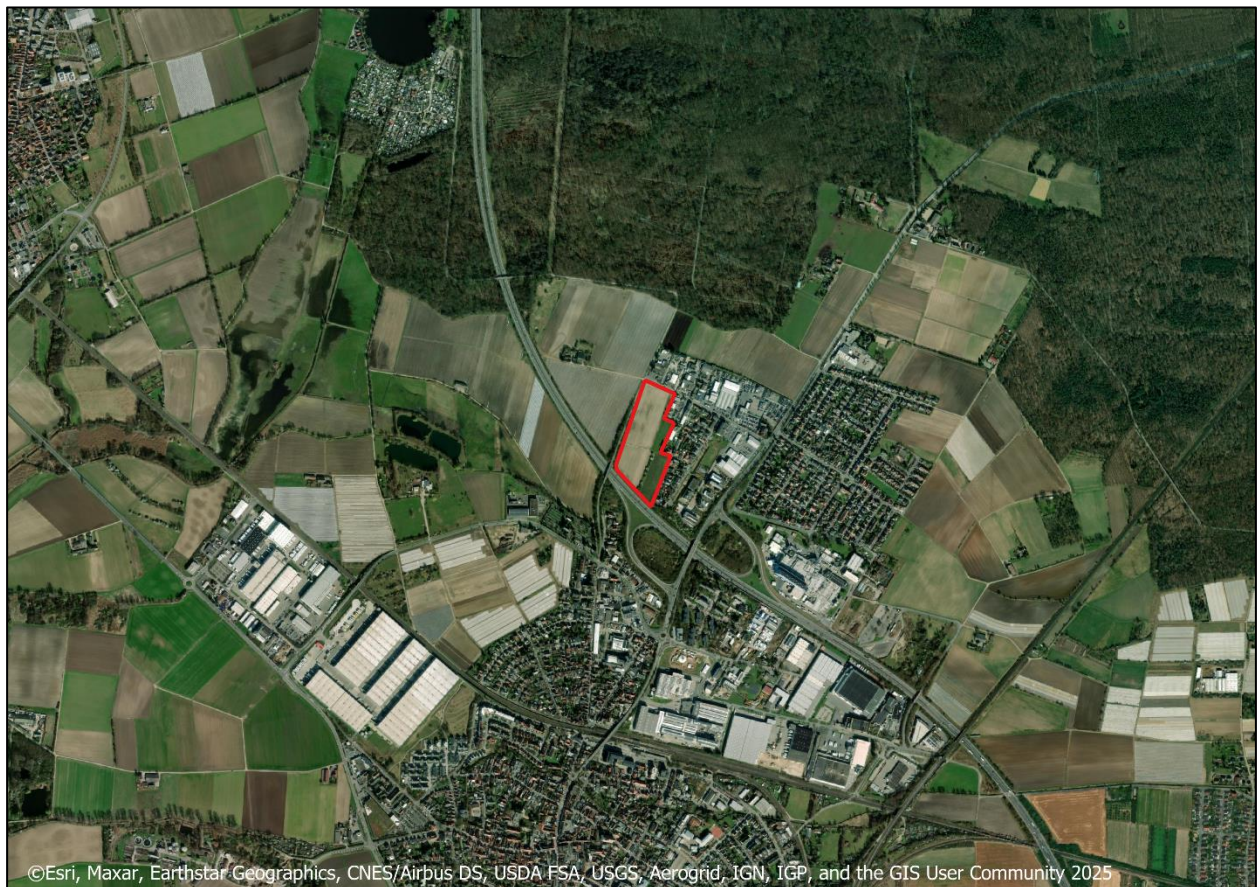


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Norden von Groß-Gerau.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Rund 250 m nördlich des Plangebiets befindet sich ein ausgedehntes Waldgebiet, das mehrere Schutzgebiete umfasst. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Wald bei Groß-Gerau“ (Nr. 6016-304), das Vogelschutzgebiet „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ (Nr. 6017-401) und das rd. 400 m nordwestlich gelegene Naturschutzgebiet „Der Niederwald von Groß-Gerau“ (Nr. 1433022).

Entsprechend des Waldbestands der oben genannten Schutzgebiete beinhalten die Erhaltungsziele der Schutzgebiete waldgebundene Arten wie Eremit (*Osmoderma eremita*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets sind auf den Erhalt von Eichenaltholz mit Totholzanteil und Höhlenbäumen, sowie von extensiven Wiesen und weiterer offener Flächen ausgerichtet (RP Darmstadt, 2005). Ein funktionaler Zusammenhang zum durch Ackerflächen geprägten Plangebiet ist nicht erkennbar.

Gesetzlich geschützte Biotope (Sümpfe und Nasswiesen) befinden rd. 500 m westlich des Plangebiets. Aufgrund der Distanz zum Plangebiet ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.



Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte im Plangebiet (orange umgrenzt) und seiner Umgebung. Gesetzlich geschützte Biotope sind als farbige Flächen dargestellt (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 13.10.2025).

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet ist überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Abb. 3 und 4). Bis in den Mai 2025 waren hier flächig Plastikplanen ausgelegt (Abb. 3). Neben den intensiv ackerbaulich genutzten Flächen war der südöstliche Teil des Plangebiets als Brache angelegt, die im Verlauf der Untersuchungen jedoch umgebrochen wurde (Abb. 5).

Grünland ist lediglich im Osten des Plangebiets in Form einer als Gartengrundstück genutzten Wiese vorhanden (Abb. 6 und 7). Hier befinden sich junge Bäume, die teilweise mit Nistkästen ausgestattet sind. Dabei handelt es sich überwiegend um gärtnerisch angelegte und gepflegte Obst- und Nadelbäume.

Strukturgebend innerhalb des Plangebiets sind einerseits die unbefestigten Wege und deren Ränder sowie ein von Süd nach Nord verlaufender Heckenzug, der die zwei Ackerflächen voneinander trennt (Abb. 5 und 7). Dieser wird überwiegend durch verwilderte Obstgehölze, insbesondere Mirabellen, gebildet. Im südlichen Bereich der Hecke befinden sich zudem ältere Gehölze, die bereits Totholz und Baumhöhlen ausgebildet haben. Die Hecke setzt sich im Süden entlang der dort verlaufenden A 67 fort.

Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Wege sind überwiegend unbefestigt. Die die Wege begleitende Vegetation ist artenarm und durch die mit Düngereinträgen und mechanischer Belastung einhergehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Abb. 4). Lediglich im Nordosten und Norden sind breitere Randstreifen entlang der Wege vorhanden, die eine ausgeprägte Ruderalvegetation aufweisen (Abb. 8). Geprägt wird dieser Bereich durch Arten wie Vogelwicke (*Vicia cracca*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*) sowie Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*). Stellenweise kommen auch gebietsfremde Arten wie Rauhaariger Amarant (*Amaranthus retroflexus*) und Einjähriges Berufskraut (*Erigeron annuus*) vor.

Das Plangebiet wird im Süden durch die A 67 begrenzt, zu der lediglich eine schmale Hecke eine Sichtbarriere darstellt. Im Osten grenzt das Gebiet an einen überwiegend durch Wohngebäude geprägten Siedlungsrand. Nach Norden nimmt der Anteil an Gewerbeflächen entlang des Siedlungsrandes zu, sodass der nördliche Rand des Plangebiets vollständig durch Gewerbebetriebe mit hohem Versiegelungsgrad gebildet wird. Im Westen wird das Gebiet durch die gehölzgesäumte Waldstraße von den sich anschließenden, intensiv genutzten Ackerflächen getrennt. Diese angrenzenden Ackerflächen wurden im Jahr 2025 weiträumig intensiv unter Nutzung von Folien bewirtschaftet.

Geschützte Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften sind im Plangebiet nicht anzutreffen.



Abbildung 3: Blick nach Norden auf das Plangebiet. Intensiv genutzte Ackerfläche mit bis in den Mai flächig ausgelegten Plastikplanen. Zwischen den Reihen befand sich im April bis Juni kaum Vegetation (IBU 04/2025).



Abbildung 4: Intensiv genutzte Ackerfläche nach entfernen der Plastikplanen. Neben der Anbaukultur findet sich kaum weiterer Bewuchs auf der Ackerfläche. Rechts im Bild befindet sich ein ruderalisierter Randstreifen. (IBU 06/2025).



Abbildung 5: Blick nach Süden in Richtung der A 67. Rechts befindet sich ein strukturgebender Heckenzug, der die Ackerflächen voneinander trennt (IBU 06/2025).



Abbildung 6: Gärtnerisch genutzte Rasenfläche im Osten des Plangebiets. Im Hintergrund sind jüngere Obstgehölze zu erkennen, die noch innerhalb des Plangebiets liegen (IBU 06/2025).



Abbildung 7: Südlicher Randbereich des Plangebiets. Links trennt ein Heckenstreifen das Areal von der A 67. An den artenarmen Grassaum grenzt die zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgebrochene Brachfläche an. Im Hintergrund befindet sich ein höhlenreicher Walnussbaum (IBU 04/2025).



Abbildung 8: Blick auf den zentral gelegenen ruderalen Saum zwischen Acker- und Rasenfläche (IBU 06/2025).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fledermäuse: Das Plangebiet ist lediglich als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Die linearen Strukturen im Plangebiet (Feldwege, Gehölzstrukturen, etc.) eignen sich für Jagd- und Transferflüge. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Strukturen für Nahrungsflüge nur kleinräumig wegfallen. Gehölze oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht direkt betroffen. Ein Potential für Sommerquartiere bieten lediglich zwei im Süden befindliche Bäume mit Totholzanteil. Da diese für den Erhalt vorgesehen sind, besteht keine Gefährdung von Fledermäusen durch das Vorhaben.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde stehendes Totholz in lediglich geringer Menge und Mächtigkeit vorgefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Tagfalter: Die Wiesenflächen und Gehölzstrukturen im Plangebiet bietet Tagfaltern grundsätzlich einen Lebensraum. Da im Plangebiet die Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht nachgewiesen wurde, kann ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ausgeschlossen werden.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebiets.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Ackerflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2025 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Feldhamster: Da der Kreis Groß-Gerau zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen gehört (Hessen-Forst FENA, 2008) und die Habitatbedingungen ein Vorkommen nicht ausschließen lassen, wurden spezielle Untersuchungen durchgeführt.

Haselmaus: Aufgrund der linearen Heckenstrukturen innerhalb des Plangebiets und dessen Umgebung kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Jahr 2025 Untersuchungen zu dieser Art durchgeführt.

Reptilien: Die Hangbereiche sowie Säume und Grenzlinienstrukturen des Plangebietes bieten Reptilien potenziell geeignete Habitatbedingungen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2025 Untersuchungen durchgeführt, um ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien zu überprüfen.

Tabelle 1 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitat Strukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUEL 2024). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2025 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu der Avifauna und den Fledermäusen im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 2).

Tabelle 2 Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft)	Tätigkeit	Bearbeitung
19.04.2025	06:00	12:00	7-17	sonnig	2	Brutvögel, Ausbringen Haselmaustubes, Erfassung Reptilien	Viviane Kohlbrecher, M.Sc.
09.05.2025	06:00	11:00	7-16	sonnig	3	Brutvögel, Kontrolle Haselmaustubes, Erfassung Reptilien, Kartierung Feldhamsterbauten	Viviane Kohlbrecher, M.Sc.
12.06.2025	07:30	11:00	15-23	sonnig	3	Brutvögel, Kontrolle Haselmaustubes, Erfassung Reptilien	Viviane Kohlbrecher, M.Sc.
15.07.2025	09:00	14:00	20-23	sonnig	3	Brutvögel, Kontrolle Haselmaustubes, Erfassung Reptilien, Kartierung Feldhamsterbauten	Viviane Kohlbrecher, M.Sc.

18.09.2025	09:00	13:00	17-23	sonnig	3	Brutvögel, Kontrolle Hasel- maustubes, Erfassung Reptilien	Viviane Kohlbrecher, M.Sc.
------------	-------	-------	-------	--------	---	---	-------------------------------

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 16 ha relativ klein und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 1-2 h pro Begehung gut zu bearbeiten. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit vier angesetzt. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2025) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck, et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (SÜDBECK, ET AL., 2025).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, ET AL., 2025) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur

logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.

2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2. Methodik der Feldhamsterkartierung

Die Methodik der Feldhamsterkartierung orientiert sich an dem Leitfaden von W. Breuer (2016).

Hierfür wurden die Ackerflächen innerhalb des PG kartiert. Die Fläche des Untersuchungsgebiets betrug somit rd. 4 ha. Die Begehungen fanden je nach Wuchshöhe in Abhängigkeit der jeweiligen Feldfrucht im Frühjahr oder in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Da ein Teil der Ackerflächen bis in den Juni mit Folien bedeckt war, fand die Kartierungen im Sommer nach Entfernen der Folien statt.

Bei der Feinkartierung werden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Jeder Feldhamsterbau ist mit einem GPS-Gerät zu erfassen.

Die Flächen werden gezielt nach Fall- und Schlupfröhren, die charakteristisch für Feldhamster sind, abgesucht. Die Fallröhren weisen einen Röhrendurchmesser von durchschnittlich 6-8 cm, maximal 12 cm, entsprechend der individuellen Größe der Tiere auf. Bei Gefahr ermöglichen sie dem Feldhamster ein schnelles Verschwinden. Nicht jeder Bau weist allerdings eine Fallröhre auf. Die Schlupfröhren mit meist geringer Neigung sind ebenfalls ein Indiz. Klassisch für einen Feldhamsterbau ist zudem ein Erdauswurf, der Feldhamsterkot aufweist. Auch anhand diesem lässt sich ein Feldhamster von anderen Nagetieren gut unterscheiden.

4.3. Methodik der Haselmauserfassung

Für den Nachweis der Haselmaus stehen verschiedene Methoden zur Verfügung (BRIGHT ET AL. 2006). Die Verwendung von Haselmauskästen und Niströhren, sogenannten Haselmaus-Tubes, ist eine effektive Methode, um das Vorkommen von Haselmäusen zu erfassen (BRIGHT ET AL. 2006, ALBRECHT ET AL. 2014). Niströhren eignen sich besonders für die Untersuchung von Strauchvegetation. Zur Klärung möglicher Vorkommen wurden im Gebiet deshalb fünfzehn Niströhren (Tubes) ausgehängt (Abb. 9). Die Tubes wurden in den Gehölzen auf und entlang der untersuchten Fläche ausgebracht. Der Eingang wurde nach Möglichkeit direkt am Stamm platziert, wobei auf eine geringe Neigung der Neströhre geachtet wurde. Mit einem GPS-Gerät wurden die Neströhren verortet, um die Auffindbarkeit zu gewährleisten. Die fünf Kontrollen erfolgten zwischen Mai und September. Haselmäuse lassen sich mit Niströhren

bei einer Kontrolle anhand von anwesenden Tieren, aber auch anhand ihrer Nester nachweisen. Typische Haselmausnester sind kugelförmig, fest gewebt aus Gras und Blättern und im Zentrum in der Regel mit feinerem Material ausgepolstert. Da die Haselmaus im Jahresverlauf bis zu 6 Nester anlegt, ist die Wahrscheinlichkeit recht hoch, dass die angebotenen Nisthilfen im Laufe des Untersuchungszeitraums genutzt werden.



Abbildung 9: Lage der im Plangebiet (rot umkreist) ausgebrachten Haselmaustubes (gelbe Rechtecke).

4.4. Methodik der Reptilienerfassung

Für Reptilien wurden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) untersucht. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken. Am 15.04.2024 wurden zehn Reptilienmatten innerhalb geeigneter Bereiche im Plangebiet ausgebracht (Abb. 10).

Die Kartierung erfolgte in offenen und halboffenen, gut strukturierten Bereichen (z. B. sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Gehölzränder) an insgesamt vier sonnig warmen Frühjahrs- oder Spätsommertagen, im Sommer an Tagen mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze, bevorzugt in den Zeiträumen zwischen 9 - 10 Uhr und 15- 18 Uhr.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) werden am besten im späten Frühjahr (Mai-Juni) zur Paarungszeit oder die Jungtiere im Spätsommer (August) erfasst.



Abbildung 10: Lage der im Plangebiet (rot umkreist) ausgebrachten Reptilienmatten (grüne Rechtecke).

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen, wovon fünf Arten reine Nahrungsgäste sind. Die übrigen 15 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) weitere angrenzende Ackerflächen im Westen sowie die Ausläufer des Wohngebiets im Osten (s. auch Karte „Wertgebende Vogelarten“ im Anhang). Entsprechend dem untersuchten Lebensraum handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten um Arten des Siedlungsrandes.

Innerhalb des PG besteht ein Brutnachweis/-verdacht für Bluthänfling, Elster, Girlitz und Stieglitz. Weitere wertgebende Arten wie die Rauchschwalbe, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler und Turmfalke sind als reine Nahrungsgäste im Plangebiet einzustufen.

Für weitere nicht wertgebende Vogelarten wie unter anderem Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise besteht ein Brutverdacht im PG. Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten. Außerdem ist der Verlust potenzieller Quartiermöglichkeiten durch das Installieren von Nistkästen zu kompensieren (C 01).

Tabelle 3 Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2025)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	b	B	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	N	b	B	3	3	U2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	N	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	b	B	-	-	U1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	b	b	B	-	-	U2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	b	b	B	-	-	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	b	B	-	-	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N	b	b	B	V	-	U1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	b	B	V	-	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	b	b	B	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	3	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	N	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	Bz	b	B	-	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	V	-	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	s	A	-	-	U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Legende:								

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMLU (2024)	D: Deutschland (Ryslavy, et al., 2020) HE: Hessen (Kreuziger, et al., 2023)	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
				U1	ungünstig bis unzureichend
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet				GF	Gefangenschaftsflüchtling
				Aufnahme: Viviane Kohlbrecher, M.Sc.	

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufelddräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Tabelle 4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				

Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig nisten können und in der Umgebung adäquate Habitat Strukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Abriss-, Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate und geplanter Nisthilfen (C 01) in der Umgebung unerheblich.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2024) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Elster, Girlitz und Stieglitz ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/-nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Rauchschwalbe, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler und Turmfalke. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen westlich und nördlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Elster

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen, von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, erhält jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (Kreuziger u. a. 2023) einen

ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 bis 50.000 Reviere (STÜBING U. A. 2010).

Die Elster wurde mit einem Brutverdacht im UG nachgewiesen. Die Brutstätte der Art befand sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Nadelbaum im Osten des UG. Eine eindeutige Zuordnung der Brutstätte konnte aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit nicht erfolgen. Aufgrund von Nachweisen der Art im Bereich der Brutstätte wird diese aber der Elster zugeschrieben. Da sich die potentielle Brutstätte außerhalb des Eingriffsgebiets befindet, ist kein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten. Um ein Abbruch der Brut durch Baumfällarbeiten im direkten Umfeld der Brutstätte zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten. Als Art, die häufig im Siedlungsbereich brütet, ist die Elster gering störungsempfindlich, sodass darüber hinaus keine Beeinträchtigungen im Zuge der Bautätigkeit zu erwarten sind.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 158.000-195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (KREUZIGER ET AL. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Ein Revier des Grünfinken wurde entlang des östlichen Randes des PG in einem Gehölzsaum nachgewiesen. Durch die unmittelbare Nähe zum PG kann ein Töten oder Verletzen von noch nicht flugfähigen Jungtieren im Zuge von direkt angrenzenden Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V 01) kann dies wirksam vermieden werden.

Da es sich um eine anpassungsfähige Vogelart handelt, die häufig auch in besiedelten Gebieten vorkommt, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte für die Art gewahrt. Der im Zuge des Vorhabens entstehende Habitatverlust kann im Umfeld durch den angrenzenden Siedlungsbereich ausgeglichen werden.

Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz

Bluthänfling, Girlitz und Stieglitz haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden auf der Roten Liste Hessen mit sehr starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet (KREUZIGER ET AL. 2023). Grund für die Bestandsabnahmen sind vermutlich Strukturveränderungen in Städten und Dörfern durch Nachverdichtung, weniger Tierhaltung und leicht zu pflegende Gärten. Bluthänfling und Stieglitz gelten als "gefährdet", während der Girlitz derzeit noch als "ungefährdet" gilt, jedoch wie die beiden anderen Arten einen ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand aufweist. STÜBING U. A. 2010 geben die Brutbestände wie folgt an: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000, Birkenzeisig 2.000 bis 3.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

Die Reviere der Finkenarten wurden in enger räumlicher Nähe innerhalb des UG nachgewiesen, weshalb eine ähnliche Betroffenheit der Arten zu erwarten ist. Eine Bewertung der Betroffenheit erfolgt daher für die Arten in einer gemeinsamen Betrachtung.

Die Reviere der Finkenarten befanden sich überwiegend an einem entlang des östlichen Rand des PG verlaufenden Gehölzsaums. Hier befanden sich zwei Reviere des Girlitzes, sowie je ein Revier des Bluthänflings und des Stieglitzes. In einem Gehölzsaum nördlich des PG befanden sich zwei weitere Reviere des Girlitzes, sowie ein Revier des Stieglitzes.

Insgesamt handelt es sich um eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte der hier beschriebenen Finkenarten.

Die Siedlungsdichte ist durch die im Randbereich des PG guten Habitatbedingungen für die Finkenarten zu erklären. So finden sich dort Gehölzstreifen und teilweise hohe Koniferen als Brutplätze in direkter Nachbarschaft zu Ruderalflächen, die eine gute Eignung als Nahrungshabitat aufweisen.

Die im Norden gelegenen Revier des Girlitzes und des Stieglitzes lagen außerhalb des PG und sind nicht direkt durch den Eingriff betroffen. Die im Osten befindlichen Reviere befanden sich zwar im Randbereich des PG, ein Verlust von Fortpflanzungsstätten kann aufgrund der Nähe zum PG nicht sicher ausgeschlossen werden. Somit ist auch ein Töten oder Verletzen von Individuen der Arten durch eine Bauzeitenregelung (V 01) zu vermeiden.

Im Zuge des Eingriffs kommt es zu Veränderungen im Randbereich der Reviere. So werden die als Nahrungshabitat geeigneten Ruderalflächen in Anspruch genommen. Bluthänfling, Stieglitz und Girlitz suchen zwar auch im weiteren Umfeld des Brutplatzes nach Nahrung, durch die sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung, großflächige Versiegelung im Bereich der Gewerbeflächen und die direkt angrenzende Autobahn ist die Eignung als Nahrungshabitat im Umfeld des PG deutlich eingeschränkt. Die Möglichkeit eines Ausweichens der Finkenarten in andere Habitate ist somit aufgrund des weiträumigen Fehlens adäquater Nahrungshabitate nicht als gegeben anzunehmen. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die drei genannten Finkenarten zu wahren, sind für die Art attraktive Ausweichhabitate anzulegen (**C 02**). Diese können im Zusammenhang mit dem in Kapitel 5.3. beschriebenen Ausgleich für die Zauneidechse im Süden des PG umgesetzt werden.

5.2. Feldhamster

Die Untersuchung zu einem Vorkommen des Feldhamsters ergab keinen Befund, der auf die Anwesenheit des Feldhamsters hindeuten würde. Auch sind die Habitatbedingungen für die Art durch den Lebensmittelanbau mit Folien stark eingeschränkt.

5.3. Haselmaus

Die Untersuchung zur Haselmaus ergab keinen Befund, der auf die Anwesenheit von Haselmäusen hindeuten würde. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Alle Tubes waren frei von Befunden.

5.4. Reptilien

Die Kontrolle der Reptilienmatten und die Sichtkontrolle im Plangebiet führte zu einem Nachweis der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Die Arten wurden im Randbereich des PG nachgewiesen, wobei diese unterschiedliche Bereiche des PG besiedelten.

Die Zauneidechse wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist daher streng geschützt und planungsrelevant. Dies gilt grundsätzlich auch für die Mauereidechse.

Tabelle 5: Nachgewiesene Reptilienarten im UG

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	*	V	U1
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	s	IV	3	V	FV

Legende

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL	D: Deutschland (2020) ² HE: Hessen (2010) ³	FV	günstig
		U1	ungünstig bis unzureichend
	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes D: Daten unzureichend	U2	unzureichend bis schlecht
		GF	Keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
		Aufnahme: V. Kohlbrecher, M.Sc.	

Zauneidechse

Neben der Waldeidechse besitzt diese Art das ausgedehnteste Verbreitungsareal aller europäischen Echsen. Vor allem im Flach- und Hügelland ist sie flächendeckend verbreitet und relativ häufig, jedoch auch vielerorts durch menschliche Einflüsse in ihren Beständen zurückgehend. Ihre Vorkommen finden sich in unterschiedlichen Landschaftstypen, vor allem im halboffenen Gelände, z.B. auf Wiesen und Heiden, an Waldrändern und Bahndämmen. Zauneidechsen sind als Eier legende Reptilien auf Stellen angewiesen, die von der Sonne erwärmt werden und der Boden sich zum Vergraben der Eier eignet. Die Entwicklungszeit der Eier variiert abhängig von der Umgebungstemperatur. Nach ca. zwei Monaten schlüpfen sofort überlebensfähige Jungtiere, die durchaus auch von ihren Eltern gefressen werden können.

Die Zauneidechse wurde mit fünf Nachweisen im südlichen Teil des PG nachgewiesen. Dabei wurden zwei adulte und drei subadulte Tiere nachgewiesen. Am häufigsten wurde die Art entlang des zentralen Heckenzuges innerhalb des PG nachgewiesen. Ein hohes Potential für ein Vorkommen der Art liegt auch am östlich gelegenen Siedlungsrand vor, die Art wurde hier jedoch nicht nachgewiesen.

Die Zauneidechsen sind im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste und einen nachhaltigen Habitat- und Lebensraumverlust betroffen. Der Verlust des Lebensraumes ist durch Anlage eines

²⁾ BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn – Bad Godesberg.

³⁾ HMUELV (Hrsg.; 2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung. Wiesbaden.

Ersatzlebensraumes vor dem Eingriff zu kompensieren (**C 03**). Vorzugsweise geschieht der Ausgleich durch Erhalt und Aufwertung von Teilen des ursprünglichen Habitats der Art im Süden des PG.

Als wechselwarme und bodengebundene Tiere ist ihre Fluchtfähigkeit bei Baumaßnahmen stark eingeschränkt, so dass ein Abfangen der Tiere vor Baubeginn und eine Umsiedlung (**V 04**) auf eine vorher festzulegende und entsprechend zu gestaltende Ersatzfläche erforderlich ist (**C 03**). Um ein Einwandern von Reptilien oder Amphibien in Baufelder zu vermeiden, ist als Zuwanderungsbarriere ein mobiler Folienzaun zu errichten (**V 02**).

Um den Individuenschutz der Tiere im Plangebiet zu gewährleisten, sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

- Vor Beginn der Brutperiode der Vögel im Plangebiet wird die Fläche gemäht oder gemulcht und Gehölzaufwuchs befreit. Der Aufwuchs soll möglichst kurz geschnitten und das Mahdgut abgeräumt werden. Alle weiteren im Plangebiet gelagerten Strukturen wie Holzlager und Schnittgut sind vorsichtig aus dem Gebiet zu entfernen, um die Gefährdung von Individuen zu vermeiden. Eine Befahrung der unbefestigten Flächen während der Winterruhe der Tiere ist unzulässig.
- Um ein Abwandern der Tiere aus dem Plangebiet unmittelbar nach dem Beginn der Aktivitätsphase und damit eine Gefährdung von Individuen zu verhindern, ist die Fläche während der gesamten Maßnahme mit einem geeigneten Zaun zu versehen. Sollte die sich die Ausgleichsfläche direkt an das PG anschließen, kann hiervon abgewichen werden und der Zaun erst kurz vor der Umsiedlung errichtet werden.
- Im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe der Zauneidechsen beginnen die Umsiedlungsmaßnahmen. Optimalerweise weisen die Flächen zu diesem Zeitpunkt kaum noch Versteckmöglichkeiten auf. Die Eidechsen werden durch geschultes Personal und unter Leitung eines erfahrenen Biologen gefangen. Gefangene Tiere werden dokumentiert und zeitnah in die vorbereitete Ersatzfläche verbracht.
- In den Ersatzhabitaten wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt.

Insgesamt werden durch die Umsetzung des Maßnahmenpakets Individuenverluste weitestgehend vermieden. Mögliche Verluste von Einzeltieren fallen unter die Ausnahmeregelung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Letztlich wird somit der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine detaillierte Planung der entsprechenden Maßnahmen ist in einem separaten Erläuterungsbericht vorzulegen. Bei einer Bereitstellung eines Ersatzlebensraums kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.



Abbildung 11: Unter einer Reptilienmatte nachgewiesene, weibliche Zauneidechse. Der Nachweis gelang im Bereich des zentral gelegenen Heckenzuges (IBU 06/2025).

Mauereidechse

Mauereidechsen sind mittelgroße, schlanke Tiere mit mehr oder weniger abgeflachtem Körper und sehr variabler Rückenzeichnung. Der Lebensraum dieser Art erstreckt sich über weite Teile West-, Mittel- und Osteuropa sowie von Nordspanien über Frankreich und Italien bis zum südlichen Balkan. In Deutschland kommt diese Eidechsenart nur in klimatisch begünstigten Gebieten, vor allem der Rheinebene, am Kaiserstuhl, im Elbtal bei Dresden (dort ausgesetzt) und im Donautal bei Passau vor. Jenseits dieses Verbreitungsgebiets handelt es sich vielfach um eingeschleppte Unterarten (BLANKE & SCHULTE 2021).

Wärmeliebend ist diese Art an Steinmauern zu finden, an denen sie flink entlang klettert. Die Nahrung besteht insbesondere aus Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern, daneben auch Schnecken, Raupen und Würmern. Der Schwanz kann wie bei allen Eidechsenarten in Gefahrensituationen abgeworfen werden. Die Weibchen setzen nach der Paarung von Mai bis Juli kleine Gelege aus 2-12 weichschaligen Eiern im Erdboden oder unter Steinen ab. Unter günstigen klimatischen Bedingungen können 2-3 Gelege pro Jahr abgesetzt werden. Nach 2-3 Monaten schlüpfen etwa 6cm lange Jungtiere.

Die Mauereidechse wurde überwiegend am westlichen Heckensaum am Rande des PG nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis einer adulten Mauereidechse erfolgte am südöstlichen Siedlungsrand. Eine eindeutige Zuordnung der nachgewiesenen Mauereidechse zu einem allochthonen oder autochthonen Vorkommen war nicht möglich. Da sich Groß-Gerau am Rande des Verbreitungsgebiets der nach FFH-Richtlinie streng geschützten, autochthonen genetischen Linie der Unterart *Podarcis muralis brongniardii* befindet, kann ein Vorkommen ebendieser nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleichzeitig gibt es in der Region bereits Nachweise der allochthonen Westfranzösischen Linie

von *Podarcis muralis brongniardii*, die nicht unter das Planungsrecht fallen (LfU 2021). Auch wurde die Mauereidechse im PG nicht in den typischer Weise durch die heimische Unterart besiedelten Habitaten nachgewiesen.

Aufgrund der unklaren genetischen Zuordnung sollten dennoch vorsorglich Maßnahmen getroffen werden, um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Da die Mauereidechse lediglich in Randbereichen des PG nachgewiesen wurde, ist ein Töten oder Verletzen von Individuen durch eine Zuwanderungsbarriere zu vermeiden (**V 02**). Darüber hinaus ist der Habitatverlust für die Art gering, da die von den Tieren besiedelte Böschung außerhalb des PG liegt. Sollten Mauereidechsen im Zuge der Umsiedlung der Zauneidechsen nachgewiesen werden, so sind diese in den bereits besiedelten Böschungs- oder Siedlungsrandbereich zu verbringen (**V 04**). Ein Umsiedeln in das neu entwickelte Zauneidechsenhabitat sollte nicht erfolgen, da dann ein Verdrängen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden kann.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
V 02	Zuwanderungsbarriere für Reptilien Das Plangebiet ist durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um eine potentielle Gefährdung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden. Vor Beginn der Baufeldräumung ist der betroffene Bereich durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Gegebenenfalls vorgefundenen streng geschützte Tierarten (Zauneidechse) oder auch besonders geschützte Arten sind in geeignete Habitate jenseits des Schutzzaunes zu bringen.
V 03	Vermeidung von Vogelschlag Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist gemäß § 37 HeNatG Absatz 2 unzulässig. Des Weiteren sind gemäß § 37 HeNatG Absatz 3 großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Transparentes Glas sollte nur Einsatz finden, wo Transparenz für den Benutzer auch erforderlich ist. Sofern notwendig sollte dieses durch dauerhafte Markierungen oder Muster mit hohem Kontrast in einem ausreichend engen Abstand (5 - 10 % Deckungsgrad) über die gesamte Außenseite der Scheibe kenntlich gemacht werden. Zulässig sind auch Glasflächenmarkierungen die in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelschutzwerke Sempach als „hoch wirksam“ bezeichnet werden.
V 04	Umsiedlung der Zauneidechse Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die im Plangebiet lebenden Zauneidechsen während der Aktivitätsphase abgefangen und in einen bereitgestellten Ersatzlebensraum umgesiedelt. Sollten Mauereidechsen im Zuge der Umsiedlung der Zauneidechsen nachgewiesen werden, so sind diese in den bereits besiedelten Böschungs- oder Siedlungsrandbereich zu verbringen. Ein Umsiedeln in das neu entwickelte Zauneidechsenhabitat sollte nicht erfolgen, da ein Verdrängen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden kann.
V 05	Vermeidung von Lichtemissionen Gemäß § 35 HeNatG soll zum Schutz lichtempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Hierzu ist zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung einzusetzen. Zur Verwendung sollen nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollen nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	Installation von Nistkästen Zur Kompensation von Verlusten potenzieller Quartiere in dem ursprünglichen Gehölzbewuchs sind an geeigneten Standorten im PG insgesamt 6 Nistkästen für Höhlenbrüter zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.																																																						
C 02	Strauch-/Baumhecke für Finkenvögel mit natürlichen Säumen Für den Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Gehölzstruktur mit den Brutstätten der wertgebenden Finkenarten Bluthänfling, Girlitz und Stieglitz im Osten des PG ist eine Pflanzung einer Strauch-Baumhecke mit einer Breite von mind. 5 m und einer Länge von rd. 200 m im räumlichen Zusammenhang zur Kompensation vorzusehen. Vorzugsweise findet die Kompensation entlang der Südgrenze des PG statt. Die Maßnahme ist mit dem Ausgleich für die Zauneidechse kombinierbar. Die Gehölzpflanzungen erfolgen mit heimischen, standortgerechten Arten aus regionaler Herkunft*(Liste bevorzugter Arten s.u.). Die randlichen Säume der Hecke sind als Nahrungsressource als natürliche Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen. Für den Saum kann z. B. von Rieger-Hofmann die Mischung „Wärmeliebender Saum“ mit Extra-Beimischung von Wilder Karde (<i>Dipsacus fullonum</i>), Kratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>), Große Klette (<i>Arctium lappa</i>), Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) und Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>) verwendet werden. Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben. Artenliste für eine heimische Hecke Sträucher für die Mantelzonen der Hecke: (Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150) <table><tr><td>Faulbaum*</td><td>-</td><td>Frangula alnus</td></tr><tr><td>Europ. Pfaffenhütchen*</td><td>-</td><td>Euonymus europaeus</td></tr><tr><td>Heckenkirsche, Rote*</td><td>-</td><td>Lonicera xylosteum</td></tr><tr><td>Hundsrose*</td><td>-</td><td>Rosa canina</td></tr><tr><td>Kreuzdorn*</td><td>-</td><td>Rhamnus cathartica</td></tr><tr><td>Liguster</td><td>-</td><td>Ligustrum vulgare</td></tr><tr><td>Roter Hartriegel*</td><td>-</td><td>Cornus sanguinea</td></tr><tr><td>Schlehe*</td><td>-</td><td>Prunus spinosa</td></tr><tr><td>Schneeball, Gemeiner</td><td>-</td><td>Viburnum opulus</td></tr><tr><td>Traubenholunder*</td><td>-</td><td>Sambucus racemosa</td></tr></table> Heister oder Bäume im Zentrum der Hecke: (Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200) <table><tr><td>Feld-Ahorn</td><td>-</td><td>Acer campestre</td></tr><tr><td>Haselnuss*</td><td>-</td><td>Corylus avellana</td></tr><tr><td>Salweide*</td><td>-</td><td>Salix caprea</td></tr><tr><td>Schwarzer Holunder*</td><td>-</td><td>Sambucus nigra</td></tr><tr><td>Traubenkirsche, Gew.</td><td>-</td><td>Prunus padus</td></tr><tr><td>Vogelbeere, Eberesche*</td><td>-</td><td>Sorbus aucuparia</td></tr><tr><td>Vogelkirsche*</td><td>-</td><td>Prunus avium</td></tr><tr><td>Weißdorn, Eingrifflicher</td><td>-</td><td>Crataegus monogyna</td></tr></table>	Faulbaum*	-	Frangula alnus	Europ. Pfaffenhütchen*	-	Euonymus europaeus	Heckenkirsche, Rote*	-	Lonicera xylosteum	Hundsrose*	-	Rosa canina	Kreuzdorn*	-	Rhamnus cathartica	Liguster	-	Ligustrum vulgare	Roter Hartriegel*	-	Cornus sanguinea	Schlehe*	-	Prunus spinosa	Schneeball, Gemeiner	-	Viburnum opulus	Traubenholunder*	-	Sambucus racemosa	Feld-Ahorn	-	Acer campestre	Haselnuss*	-	Corylus avellana	Salweide*	-	Salix caprea	Schwarzer Holunder*	-	Sambucus nigra	Traubenkirsche, Gew.	-	Prunus padus	Vogelbeere, Eberesche*	-	Sorbus aucuparia	Vogelkirsche*	-	Prunus avium	Weißdorn, Eingrifflicher	-	Crataegus monogyna
Faulbaum*	-	Frangula alnus																																																					
Europ. Pfaffenhütchen*	-	Euonymus europaeus																																																					
Heckenkirsche, Rote*	-	Lonicera xylosteum																																																					
Hundsrose*	-	Rosa canina																																																					
Kreuzdorn*	-	Rhamnus cathartica																																																					
Liguster	-	Ligustrum vulgare																																																					
Roter Hartriegel*	-	Cornus sanguinea																																																					
Schlehe*	-	Prunus spinosa																																																					
Schneeball, Gemeiner	-	Viburnum opulus																																																					
Traubenholunder*	-	Sambucus racemosa																																																					
Feld-Ahorn	-	Acer campestre																																																					
Haselnuss*	-	Corylus avellana																																																					
Salweide*	-	Salix caprea																																																					
Schwarzer Holunder*	-	Sambucus nigra																																																					
Traubenkirsche, Gew.	-	Prunus padus																																																					
Vogelbeere, Eberesche*	-	Sorbus aucuparia																																																					
Vogelkirsche*	-	Prunus avium																																																					
Weißdorn, Eingrifflicher	-	Crataegus monogyna																																																					

	Weißdorn, Zweigriffliger - <i>Crataegus laevigata</i> *besonders wertvoll für Vögel und Insekten
C 03	Ersatzlebensraum für die Zauneidechse In räumlicher Nähe werden Optimierungsmaßnahmen für die Zauneidechse durchgeführt, so dass ein strukturreiches Habitat für Reptilien entsteht. Das Ersatzhabitat sollte eine Fläche von 0,2 ha nicht unterschreiten. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen und in Form eines Ergebnisberichtes der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Vorzugsweise wird die Maßnahme mit der Anlage einer Strauch-/Baumhecke für Finkenvögel mit natürlichen Säumen (C 02) im Süden des PG verwirklicht.

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 02	Integration von Nisthilfen an Gebäuden Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Zuwanderungsbarriere für Reptilien												
V 04 Umsiedlung von Eidechsen												
C 01 Installation von Nistkästen												
C 02 Strauch-/Baumhecke für Finkenvögel mit natürlichen Säumen												
C 03 Ersatzlebensraum für die Zauneidechse												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Brutreviere planungsrelevanter Arten werden verloren gehen, können aber durch CEF-Maßnahmen (C 02) ausgeglichen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten. Außerdem sind Nistkästen für Höhlenbrüter als Kompensationsmaßnahme auszubringen (C 01).

Der Nachweis der Zauneidechse erfordert eine Umsiedlung der Tiere (V 04) in ein vorher anzulegendes Ersatzhabitat für Reptilien (C 03) um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld ist durch eine Zuwanderungsbarriere zu vermeiden (V 02), was auch die in Randbereichen des PG nachgewiesene Mauereidechse wirksam vor Gefährdungen schützt.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 18.11.2025

Viviane Kohlbrecher, M.Sc.

8 Literatur

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ (AGAR) & HESSEN-FORST SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA) (HRSG. HMUELV: 2010) Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaussfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaussfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BLANKE, I & SCHULTE, U. (2021): Gebietsfremde Mauereidechsen in Deutschland. Ausbreitung, rechtlicher Rahmen und Empfehlungen zum Umgang. Naturschutz und Landschaftsplanung 50 (01).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & MITCHELL-JONES T. (2006) The dormouse conservation handbook. English Nature, Peterborough.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3), Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2). Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022
- DIETZ, C., NILL, D., VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Westafrika. 1 Auflage – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (HRSG. HLNUG: 2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung, Wiesbaden.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HRSG. 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHE MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND (HMLU, HRSG., 2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG. 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (HRSG. LFU 2021): Heimisch oder gebietsfremd? Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (HRSG. HMUKLV: 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Wiesbaden.
- LANGE, A., & E. BROCKMANN (HRSG. HMULV: 2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.
- PFEIFFER B., MARCKMAN U. (HRSG., BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus*, *Mopsfledermaus*, *Langohrfledermäuse* und *Hufeisennasen* Bayerns – Augsburg, 87 S.
- PFEIFFER B., MARCKMAN U. (HRSG., BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 – Gattung *Myotis* – Augsburg, 46 S.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2005): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ (6017-401).
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHER, SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage, 2009. VerlagsKG Wolf, Magdeburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C., PERTL, T.J. LINKE, M.GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>),			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3 / * / *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / * / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X/X/X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen - Nest in Laubbäumen oder Büschen - Oft innerhalb von Siedlungen		- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle - Alle drei Vogelarten bevorzugen Säämereien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
☐ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*),

Girlitz: Nahrungssuche am intensivsten in den frühen Morgenstunden, Nahrung wird vor allem am Boden gesucht.
 Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.

	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
2.2 Brutbestand	S.: 12 – 29 Mio. BP	S.: 300.000 – 600.000 BP	S.: 30.000 – 38.000 BP
	G.: 8 – 10 Mio. BP	G.: k.A.	G.: 15.000 – 30.000 BP
	B.: 10 – 28 Mio. BP	B.: 380.000 – 830.000 BP	B.: 10.000 – 20.000 BP

3. Vorhabensbezogene Angaben
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen

☐ potentiell

☒ Brutvogel

☐ Rastvogel/Nahrungsgast

☐ Durchzügler

Revieranzahl und Lage: Die Reviere der drei Finkenarten befanden sich überwiegend an einem entlang des östlichen Rand des PG verlaufenden Gehölzsaums. Hier befanden sich zwei Reviere des Girlitzes, sowie je ein Revier des Bluthänflings und des Stieglitzes. In einem Gehölzsaum nördlich des PG befanden sich zwei weitere Reviere des Girlitzes, sowie ein Revier des Stieglitzes.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die stellenweise direkt an das PG angrenzenden Reviere ist im Zuge des Vorhabens mit einer Aufgabe der Reviere zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☒ Nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Durch die sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung, großflächige Versiegelung im Bereich der Gewerbeflächen und die direkt angrenzende Autobahn ist die Eignung als Nahrungshabitat im Umfeld des PG deutlich eingeschränkt. Die Möglichkeit eines Ausweichens der Art in andere Habitate ist somit aufgrund des weiträumigen Fehlens adäquater Nahrungshabitate nicht als gegeben anzunehmen.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ Ja ☐ Nein

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die drei genannten Finkenarten zu wahren, sind für die Arten attraktive Nahrungs- und Bruthabitate anzulegen (C 02).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein
☐ Ja ☒ Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>),	
Die im Osten befindlichen Reviere der drei Finkenarten befanden sich zwar im Randbereich des PG, ein Verlust von Fortpflanzungsstätten kann aufgrund der räumlichen Nähe zum PG nicht sicher ausgeschlossen werden. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Ein Töten oder Verletzen von Individuen der drei Finkenarten ist durch eine Bauzeitenregelung (V 01) zu vermeiden. c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) ☐ Ja ☒ Nein Wenn JA - Verbotsauslösung	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ Ja ☒ Nein Da es sich bei den drei Finkenarten um häufige, weit verbreitete Arten handelt, kann bei einer Betroffenheit von wenigen Revieren keine erhebliche Störung eintreten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung (V 01) Ersatzhabitat für Finkenvögel (C 02)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Elster (*Pica pica*)

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet - Nestbau in hohen Einzelbäumen		Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahreshe oder auch Dauerehe.			
☒ Eine Brut	☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie			
Standvogel	☐ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
7.500.000-19.000.000 BP	410.000-610.000 Rev	>6.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Elster wurde mit einem Brutverdacht im UG nachgewiesen. Die Brutstätte der Art befand sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Nadelbaum im Osten des			

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
UG. Eine eindeutige Zuordnung der Brutstätte konnte aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit nicht erfolgen.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Da sich die potentielle Brutstätte außerhalb des PG befindet, ist nicht mit einem Verlust der von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Finden in direkter Nähe des Brutplatzes Rodungen statt, kann es zur Aufgabe der Brut und einer daraus folgenden Tötung von Jungtieren kommen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Um ein Abbruch der Brut durch Baumfällarbeiten im direkten Umfeld der Brutstätte zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten	☒ Ja ☐ Nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) Wenn JA - Verbotsauslösung	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Art nicht zu erwarten.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ liegen die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.3. Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen.		• Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
☐ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie		☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher
Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April		Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten		Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.	
2.2 Brutbestand		Europa: 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	Deutschland: 1,05-1,5 Mio. Rev Hessen: >6000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potentiell	
☒ Brutvogel		☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Ein Revier des Grünfinken wurde entlang des östlichen Randes des PG in einem Gehölzsaum nachgewiesen. Ein weiteres Revier befand sich im südöstlichen Siedlungsgebiet.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein	
Durch die Randlage am PG kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eines der Reviere nicht ausgeschlossen werden.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		☐ Ja ☒ Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)		☒ Ja ☐ Nein	
Da es sich um eine anpassungsfähige Vogelart handelt, die häufig auch in besiedelten Gebieten vorkommt, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte für die Art gewahrt. Der im Zuge des Vorhabens entstehende Habitatverlust kann im Umfeld durch den angrenzenden Siedlungsbereich ausgeglichen werden.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Aufgrund der Randlage am PG kann ein Töten oder Verletzen von Individuen nicht ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Durch die Einhaltung eine Bauzeitenregelung (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art wirksam vermieden werden	☒ Ja ☐ Nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) Wenn JA - Verbotsauslösung	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Art auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Hessen:	x		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Zauneidechsen sind ursprünglich Waldsteppenbewohner, heute typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen, Flusstäler, Waldränder und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Sie benötigt offene, vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.			
2.1.2 Verbreitung			
Die Zauneidechse hat ihr europäisches Verbreitungsareal von Südengland bis zum Baikalsee in Sibirien, von Süd-Schweden bis Nord-Griechenland. In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Bundesländern vertreten, mit den meisten Nachweisen in Südwest- und Ostdeutschland bis 1.700 m.			
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen			
Revieranzahl und Lage: Die Zauneidechse wurde mit fünf Nachweisen im südlichen Teil des PG nachgewiesen. Dabei wurden zwei adulte und drei subadulte Tiere nachgewiesen. Am häufigsten wurde die Art entlang des zentralen Heckenzuges innerhalb des PG nachgewiesen. Ein hohes Potential für ein Vorkommen der Art liegt auch am östlich gelegenen Siedlungsrand vor, die Art wurde hier jedoch nicht nachgewiesen.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein
	Bei der Baufeldfreimachung kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		☐ Ja ☒ Nein
	Eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme kann nicht vermieden werden.		
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		☐ Ja ☒ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ Ja ☐ Nein Der Verlust des Lebensraumes ist durch Anlage eines Ersatzlebensraumes vor dem Eingriff zu kompensieren (C 03). Vorzugsweise geschieht der Ausgleich durch Erhalt und Aufwertung von Teilen des ursprünglichen Habitats der Art im Süden des PG.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Bei der Baufeldfreimachung kann es zum Verletzen und Töten von Individuen kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Durch eine Umsiedlung aus dem PG sowie Verhindern des Wiedereinwanderns kann ein Töten und Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden (V 04, V 02).	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ Ja ☐ Nein Durch die Baufeldfreimachung können Tiere in ihrem Überwinterungshabitat erheblich gestört werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Durch eine Umsiedlung aus dem PG und Verhindern des Wiedereinwanderns kann eine erhebliche Störung in der Überwinterungszeit ausgeschlossen werden (V 04, V 02).	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Zuwanderungsbarriere für Eidechsen (V 02) Umsiedlung von Eidechsen (V 04) Ersatzhabitat für Zauneidechsen (C 03)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☒ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
☐	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.1. Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Hessen:	x		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Mauereidechsen besiedelten ursprünglich vor allem lichte und geröllreiche Laubwälder, sowie Abbruchkanten und Steinbänke in sonnenexponierten Flusstälern. Mittlerweile sind sie als typische Kulturfolger vor allem zu einer Charakterart der Weinberge geworden. Weitere Lebensräume, die stetig an Bedeutung zunehmen sind schotterreiche Bahndämme und Böschungen sowie strukturreiche Kleingärtenanlagen und Steinbrüche. Sie bevorzugt vor Allem offene, vegetationsfreie Bereiche zum Sonnen sowie zur Eiablage. Die Bestände der Art nehmen vor allem durch die Zerstörung von ihren Lebensräumen ab.			
2.1.2 Verbreitung			
Die Mauereidechse ist von Nord-, Nordost- und Mittelspanien ostwärts über Mitteleuropa und die Balkanländer bis hin zur Westküste des Schwarzen Meeres verbreitet. Die natürliche Verbreitungsgrenze im Norden wird auf der Kanalinsel Jersey, in Nordfrankreich, Südbelgien und im Süden der Niederlande erreicht. In Deutschland kommt die Art schwerpunktmäßig im Südwesten in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vor. Dabei werden klimatisch begünstigte Hanglagen an den großen Flussläufen bevorzugt.			
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Revieranzahl und Lage: Die Mauereidechse wurde überwiegend am westlichen Heckensaum am Rande des PG nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis einer adulten Mauereidechse erfolgte am südöstlichen Siedlungsrand. Eine eindeutige Zuordnung der nachgewiesenen Mauereidechse zu einer bestimmten genetischen Linie war nicht möglich.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
a) Der überwiegende Anteil der von der Art besiedelten Flächen befand sich außerhalb des PG. Lediglich am südöstlichen Rand des PG wurde die Art auch innerhalb des PG nachgewiesen. Ein kleinräumiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit möglich.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja ☒ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
Da es sich lediglich um einen kleinen Bereich der von der Art genutzten Habitate handelt bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Der überwiegende Teil der nachgewiesenen Tiere befand sich im Böschungsbereich außerhalb des PG. Da im südöstlichen Rand des PG ein Tier innerhalb des PG nachgewiesen wurde, kann ein Töten und Verletzen im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Das PG ist durch einen Reptilienzaun zu umgrenzen um ein Einwandern der Tiere zu vermeiden (V 02). Im Zuge der Zauneidechsenumsiedlung gefundene Tiere sind in den bereits besiedelten Böschungsbereich umzusetzen, nicht aber in das neue Reptilienhabitat (V 04).	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Da die Mauereidechse überwiegend im westlichen Böschungsbereich außerhalb des PG nachgewiesen wurde, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein 	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein 	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich Gemäß § 44 Abs. 5 (2) BNatSchG ist für die Umsiedlung, welche dem Schutz der Zauneidechsen dient, keine Ausnahme erforderlich. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Zuwanderungsbarriere für Reptilien (V 02) Umsiedlung der Eidechsen (V 04)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

P:\Groß-Gerau\Baugebiet Hermannsberg\Fauna\Karten\Groß-Gerau_Hermannsberg_Fauna_vk.qgz



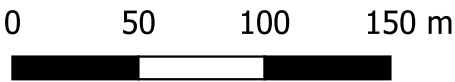
Legende

Abgrenzung

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet

Wertgebende Brutvogelarten

- Bluthänfling
- Elster
- Girlitz
- Grünfink
- Star
- Stieglitz



Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

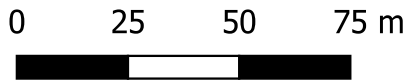
Stadt Groß-Gerau	Projekt Nr.	250407
	bearb.	V. Kohlbrecher
Gewerbegebiet "Am Hermannsberg West"	gez.	V. Kohlbrecher
	Datum:	12.11.2025
Wertgebende Vogelarten	Maßstab:	1:3000
	Karte 1	

P:\Groß-Gerau\Baugebiet Hermannsberg\Fauna\Karten\Groß-Gerau_Hermannsberg_Fauna_vk.qgz



Legende

- Plangebiet
- Nachweise Reptilien
 - Zauneidechse, weibchen
 - Zauneidechse, subadult
 - ▲ Mauereidechse, adult
 - ▲ Mauereidechse, subadult
 - △ Mauereidechse, juvenil
- Flächen mit Habitatpotential für Eidechsen



Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Groß-Gerau	Projekt Nr.	250407
	bearb.	V. Kohlbrecher
Gewerbegebiet "Am Hermannsberg West"	gez.	V. Kohlbrecher
	Datum:	18.11.2025
Nachweise Reptilien	Maßstab:	1:1700
	Karte 2	